

Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenburg (Harz).

Vom 10. Dezember 2015.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Blankenburg (Harz) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden auch Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Gebühren werden auch erhoben, soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (3) Die Erhebung der Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschrift bleibt unberührt.

§ 2

Gleichstellungsbestimmung

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3

Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif des § 15 dieser Satzung.
- (2) Auslagen nach § 9 werden zuzüglich in der Höhe erhoben, in welcher sie tatsächlich entstanden sind.

§ 4

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Stadt Blankenburg (Harz) gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 7 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt.
- (3) Mehrere Kostenschuldner aus einem Kostentatbestand haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Stadt Blankenburg (Harz).

**§ 6
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt,
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§ 7
Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach § 15 Nr. 24 des Gebührentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 8 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Öffentliche Verwaltungsdaten ohne erheblichen Zeitaufwand,
3. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Auskünfte aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Blankenburg (Harz) in eigenen Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheiten
 - b) Bescheinigungen für den Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
4. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
5. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken insbesondere des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 9 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren

beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
2. Außergewöhnliche Kosten für die Nutzung von Kommunikationstechnik (z.B. Telefon, Fax, Internet),
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütung von Sachverständigen und Entschädigungen von Zeugen,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
6. Kosten, die anderen Behörde, Institutionen oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen,
9. Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten mit und ohne Überlassung der Datenträger.

§ 10

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Blankenburg (Harz), im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattendes Betrages.

§ 11

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Fälligkeit entsteht mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, wenn nicht die Stadt Blankenburg (Harz) einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können – auf Antrag – ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren

Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Für die Anwendung der Kostensatzung ist bei Antragserfordernis der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages, im Übrigen der Zeitpunkt der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung maßgebend.

§ 14 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der jeweils gültigen Fassung sinnngemäße Anwendung.

§ 15 Gebührentarife

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
1.	Abschriften und Ausfertigungen (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden) je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A 5	3,00
1.2	im Format DIN A 4	5,00
1.3	In größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	3,00 – 50,00
1.4	handgearbeitete Zeichnungen und Karten – Gebühr nach Zeitaufwand je angefangene ½ Stunde	8,00 – 20,50
2.	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigen und Negativen	
2.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
2.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
2.2	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	3,00 – 31,00
3.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
3.1	Ausstellen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Anfrage (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00 – 150,00
3.2	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille	10,00 – 24,00

4.	Ersatzurkunden, Zweitschriften, Duplikate	
4.1	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift, wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	1,70 – 4,60
4.2	in anderen Fällen	20,00 – 150,00
5.	Fotokopien und Drucke	
5.1	Fotokopien schwarz-weiß	
5.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80
	ab 10 Stück, je Seite	0,35
	ab 50 Stück, je Seite	0,20
	ab 100 Stück, je Seite	0,15
5.1.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,00
	ab 10 Stück, je Seite	0,70
	ab 50 Stück, je Seite	0,40
	ab 100 Stück, je Seite	0,30
5.1.3	in größeren Formaten	20,00
5.2	Fotokopien farbig, bis zu Format A 3, je Seite	3,85
	ab 10 Stück, je Seite	1,90
	ab 50 Stück, je Seite	1,00
	ab 100 Stück, je Seite	0,50
6.	Reproduktionen	
6.1	Sonstige Reproduktionen	
	Anfertigungen von Kopien bei nichtschriftlichen Datenträgern (z.B. CD) auf Kosten der Benutzer neben dem Arbeitsaufwand nach Tarif 11	5,00
6.2	Gebühren für Fotos	
6.2.1	für private Nutzung ohne Veröffentlichung	5,00
6.2.2	für Veröffentlichungsgenehmigungen von fotografischen Aufnahmen:	
6.2.2.1	Für Publikationen bei einmaliger Veröffentlichung	
	a) für private Zwecke (Vereine o. ä.)	15,00
	b) für kommerzielle Nutzung	50,00 – 125,00
	c) für die Herstellung von Plakaten, Postern, Covers, Buchumschlägen, Postkarten, Kalendern (incl. Internetvorbereitung)	50,00 – 125,00
	Preispanne wie folgt unterlegt:	
	Plakate, Poster, Covers, Buchumschläge u. a.	50,00
	Postkarten	70,00
	Kalender	125,00
6.2.2.2	für Fernsehproduktionen	25,00 – 70,00
7.	Karten, Luftbilder	
7.1	Stadtgrundkarte Format DIN A 4 - A 0	10,00 – 61,00
7.2	Luftbilder Format DIN A 4 - A 0	10,00 – 61,00

8.	Akteneinsicht, Auskünfte	
8.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien u. dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall der beaufsichtigt werden muss je angebrochener ½ Stunde durch einen Beschäftigten bzw. vergleichbaren Beamten	
	EG 1 bis 5/ bis A 5	10,00
	EG 6 bis 8/ A 6 bis A 7	12,00
	EG 9 bis 11/ A 8 bis A 12	15,00
	EG 12 /ab A 13	17,00
8.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung, für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Geschäfte	
8.2.1	Grundgebühr	5,00
8.2.2	Zuzüglich je angefangene Seite	1,50
8.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
8.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als 1 Std. erfordert	12,00 – 22,50
8.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als 1 Std. erfordert, je weitere Stunde	12,00 – 22,50
8.4	Ausleihe von Bauakten pro Objekt	25,00 – 50,00
9.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
10.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	12,00 – 22,50
11.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten	
11.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zur unmittelbaren Nutzung der Beteiligten auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommene Verwaltungstätigkeiten aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften	10,00 – 510,00
11.2	Fristverlängerungen, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder	

	sonstiger Verwaltungstätigkeiten erforderlich machen würde	10,00 – 510,00
11.3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung u. a.	10,00 – 510,00
11.4	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 - 50,00
12.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede angefangene ½ Stunde durch einen Beschäftigten bzw. vergleichbaren Beamten	
	EG 1 bis 5/bis A 5	20,00
	EG 6 bis 8/A 6 bis A 7	25,00
	EG 9 bis 11/A 8 bis A 12	30,00
	EG 12/ ab A 13	35,00
13.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
	bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsantrages	10,00
	für jeden weiteren angefangenen – 5.000 Euro	5,00
14.	Vermögensverwaltung	
14.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
14.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
14.1.2	für jeden weiteren angefangenen – 5.000 Euro	5,00
14.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
14.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
14.2.2	für jeden weiteren angefangenen – 5.000 Euro	5,00
14.3	Löschungsbewilligen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffer 13 fallen	10,00 - 51,00
14.4	Ausstellung einer Erklärung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch bzw. nach § 11 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in den jeweils gültigen Fassungen	40,00 – 50,00
	<u>Anmerkung zu Tarif Nr. 14.4.</u> Die Stadt erhebt für die Erteilung des Negativzeugnisses Kosten. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt	

	werden soll, hat die Stadt dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.	
15.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	
	a) für das lfd. Haushaltsjahr	3,00
	b) für davor liegende Jahre nach Zeitaufwand	entsprechend Nr. 12
16.	Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden und sonstigen Zahlungs- und Kassenbelegen	3,00
17.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	3,00
18.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben, für jedes Jahr, Feststellungen aus Konten und Akten	3,00
19.	Feststellungen aus Konten und Akten mit besonderer Müheverwaltung, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 22,50
20.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gut-geschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist.	6,00
21.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
21.1	Büroarbeiten je angefangene ½ Arbeitsstunde	12,00 – 22,50
21.2	Außenarbeiten je angefangene ½ Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	12,00 – 22,50
22.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	12,00 – 22,50
23.	Gebühren für statistische Veröffentlichungen	
23.1	Jahrbücher	25,00
23.2	Quartalsberichte	7,00
23.3	Sonderveröffentlichungen	7,00
23.4	Straßenkatalog	6,00
24.	Rechtsbehelfe – Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (einschließlich Widersprüche Dritter), soweit für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen war und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf	

	Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	40,00 – 500,00
--	--	----------------

Streitwerttabelle im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungskostengesetz LSA

Streitwert bis	Gebühr
1.000 €	40,00 €
2.000 €	85,00 €
2.500 €	90,00 €
3.000 €	100,00 €
3.500 €	105,00 €
4.000 €	110,00 €
4.500 €	120,00 €
5.000 €	125,00 €
6.000 €	140,00 €
7.000 €	150,00 €
8.000 €	170,00 €
9.000 €	180,00 €
10.000 €	200,00 €
13.000 €	220,00 €
16.000 €	240,00 €
19.000 €	265,00 €
22.000 €	285,00 €
25.000 €	310,00 €
30.000 €	340,00 €
35.000 €	370,00 €
40.000 €	400,00 €
45.000 €	430,00 €
50.000 €	460,00 €
ab 50.000,01 €	500,00 €

**§ 16
In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 28. Oktober 2004, zuletzt geändert am 16.12.2010, außer Kraft.

Ausgefertigt am:
Blankenburg (Harz), den 11.12.2015

Gez. Heiko Breithaupt
Bürgermeister